

BGE 34 I 129

Bundesgericht (BGE), 1908-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_34_I_129

FR: ATF 34 I 129

IT: DTF 34 I 129

Volltext

19. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 11. Februar 1908 in Sachen Klingele, Kass.=Kl., gegen Staatsanwaltschaft Aargau, Kass.=Bekl. Tätigkeit des « Bereisens ». — Ein Handelsreisender, der anlässlich eines Kundenbesuches von einem Andern zu einem Dritten geschickt wird, um dort eine Bestellung aufzunehmen, fällt unter die Taxpflicht. — « Verwendung im Gewerbe ». Bei vorzugsweiser Verwendung im Haushalt liegt sie nicht vor; dass eine Ware so oder anders verwendet werde, ist Sache tatsächlicher Feststellung. Aus den Gründen: (4.) Es ist dem Kassationskläger zuzugeben, daß ein Fall, in dem ein Kunde die zufällige Anwesenheit des Reisenden dazu benutzt, um diesem eine Bestellung aufzugeben, nicht unter das Gesetz fällt. Denn dieses beschlägt das Aufsuchen von Kunden, seiner ganzen Tendenz nach will es dieses regeln. Aber ein derartiger Fall liegt hier nicht vor. Es steht nach den Akten, insbesondere nach der Aussage des Kassationsklägers selbst in seiner ersten Einvernahme, fest, daß er am kritischen Tag nach Schwaderloch ging, um dort Bestellungen aufzunehmen; er befand sich also in Schwaderloch zum Zwecke des Aufsuchens von Kunden, also zu einer Tätigkeit, die als „bereisen“ anzusehen ist. Bei Ausübung dieser Tätigkeit traf er — immer nach seiner eigenen Aussage auf der Landstraße „einen Unbekannten“, der ihn, als Bruder des Knecht (für welchen er einem Joseph Kalt eine Kette verkauft hatte) an seinen Bruder, Meinrad Knecht, wies, „da er verschiedenes brauche“, und hierauf gab der Kassationskläger „dem Auftrag Folge“. Der Unbekannte (Otto Knecht) hat also dem Kassationskläger nicht etwa spontan eine Bestellung aufgegeben, sondern er hat ihn nur auf eine Gelegenheit, Bestellungen aufzunehmen, aufmerksam gemacht, und ihn zu seinem Bruder gewiesen. Durch diese Tätigkeit unterstützte der unbekannt Dritte lediglich die Reisen — AS 34 I — 1908

dentätigkeit des Kassationsklägers, und dieser hörte nicht auf, in seiner Eigenschaft als Reisender tätig zu sein. Der Dritte sprach ganz unbestimmt; die Bestellung mußte noch durch den Besuch des Dritten bei Meinrad Knecht konkretisiert werden. Der Kassationskläger ist also als Reisender mit Meinrad Knecht in Verkehr getreten, und der erste Kassationsgrund erweist sich als unzutreffend. (5.) Zum zweiten Beschwerdepunkt: Verwendung des Handbeils, das der Kassationskläger dem Knecht verkauft hatte, im „Gewerbe“ des Käufers, ist zu bemerken: Es kann dahingestellt bleiben, ob die Landwirtschaft überhaupt als Gewerbe im Sinne des Patenttaxengesetzes angesehen werden könne, falls mit den Vorinstanzen zu sagen ist, daß das fragliche Handbeil wesentlich als Haushaltgegenstand zu bezeichnen ist. In letzterem Ausspruche liegt nun aber eine tatsächliche Feststellung der Vorinstanz, an welche der Kassationshof durchaus gebunden ist, und an der die Kassationsbeschwerde ohne weiteres scheitert. Der Umstand, daß das Handbeil nebenbei auch zu landwirtschaftlichen Zwecken Verwendung findet, schließt nicht aus, daß es vorwiegend als Haushaltgegenstand zu betrachten sei. Nach dem Urteile des Kassationshofes vom 22. Oktober 1907 in Sachen Hermes gegen

Statthalteramt Meilen“ ist das Anbieten einer Ware (ohne Taxkarte) „stets dann, „aber auch nur dann, taxfrei, wenn zwischen dem besondern, je⁻¹ „weilen in Frage stehenden Gewerbe oder Geschäftsbetrieb und der „Verwendung des betreffenden Handelsartikels ein innerer — im „weitem Sinne technischer — Zusammenhang besteht“, und muß die Verwendung für ein berufliches Bedürfnis vorliegen. Das ist ausgeschlossen, wenn die Verwendung vorwiegend im Haushalte stattfindet. * AS 33 I Nr. 132 S. 806 ff., spez. S. 811 Erw. 7. (Anm. d. Red. f. Publ.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.